

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 24. Mai 1957	Nr. 21
Tag	Inhalt:	Seite
17. 5. 57	Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft	517
18. 5. 57	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes	518
20. 5. 57	Verordnung über den Urlaub der Soldaten	529
16. 5. 57	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	531
16. 5. 57	Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957, und 1958	532
21. 5. 57	Berichtigung zur Bundeswahlordnung	532

**Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes
über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
zur Förderung der deutschen Wirtschaft
(2. ERP-BürgschG).**

Vom 17. Mai 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der in § 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365) festgesetzte Betrag von zweihundert Millionen Deutsche Mark wird um zweihundert Millionen Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens auf vierhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

(2) Die gemäß vorstehenden Vorschriften zu übernehmenden Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen werden nach den für die Verwaltung der

allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit gemeinsam ausgeübt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes.

Vom 18. Mai 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Heiratsbuch dient zur Beurkundung der Eheschließungen. Das Familienbuch ist dazu bestimmt, den jeweiligen Personenstand der Familienangehörigen ersichtlich zu machen.“

3. Die Überschriften vor § 3 erhalten folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Aufgebot, Heiratsbuch und Familienbuch

a) Aufgebot“.

4. § 3 Abs. 2 fällt weg.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Verlobten haben bei der Bestellung des Aufgebots dem Standesbeamten ihre Geburtsurkunden, beglaubigte Abschriften des Familienbuchs oder Auszüge aus diesem vorzulegen.

(2) Der Standesbeamte darf das Aufgebot nur erlassen, Befreiung vom Aufgebot oder Abkürzung der Aufgebotsfrist nur bewilligen, wenn der beabsichtigten Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht. Reichen die nach Absatz 1 vorgelegten Urkunden nicht aus, so hat der Standesbeamte weitere Urkunden zu fordern.

(3) Ist den Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann der Standesbeamte sich mit der Vorlage kirchlicher oder anderer beweiskräftiger Bescheinigungen begnügen. Der Standesbeamte kann die Verlobten von der Beibringung von Urkunden und Bescheinigungen befreien, wenn er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf

andere Weise Gewißheit verschafft hat. Notfalls kann er zum Nachweis eidesstattliche Versicherungen der Verlobten oder anderer Personen verlangen.

(4) Die zur Eheschließung erforderliche Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder Pflegers ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligungserklärungen ist auch jeder Standesbeamte zuständig.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Das Ehesfähigkeitszeugnis für ausländische Verlobte muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung des Zeugnisses befugt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Will ein Verlobter von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses befreit werden, so hat der Standesbeamte den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierbei hat er alle Nachweise zu fordern, die vor der Anordnung des Aufgebots erbracht werden müssen. Auch kann er eine eidesstattliche Versicherung über Tatsachen, die für die Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses erheblich sind, verlangen.“

7. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

(1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist darf die Eheschließung vorgenommen werden, falls dem Standesbeamten kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

(2) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung nicht zuständig ist, so muß in der von dem zuständigen Standesbeamten auszustellenden Ermächtigung bescheinigt sein, daß das Aufgebot erlassen oder die Ehe ohne Aufgebot geschlossen werden darf und daß kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

(3) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung zwar zuständig ist, aber das Aufgebot nicht erlassen hat, so müssen sie eine Bescheinigung des Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen hat, darüber vorlegen, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

§ 7

Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden, so muß durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, daß die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Falle muß glaubhaft gemacht werden, daß kein Eehindernis besteht."

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Befreiung vom Eehindernis der Wartezeit erteilt der Standesbeamte, der das Aufgebot erläßt oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt. Kann die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden, so ist für die Befreiung der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen wird."

9. Die Überschrift vor § 9 erhält folgende Fassung:

„b) Heiratsbuch“.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Jede Eheschließung ist im Beisein der Ehegatten und der Zeugen im Heiratsbuch zu beurkunden."

11. § 10 fällt weg.

12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Heiratsbuch werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärung der Eheschließenden,
4. der Ausspruch des Standesbeamten."

13. Vor § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„c) Familienbuch“.

14. An die Stelle der §§ 12 bis 15 treten folgende Vorschriften:

„§ 12

(1) Das Familienbuch wird im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, angelegt.

(2) In das Familienbuch werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten, ihr Beruf, Ort und Tag ihrer Geburt und ihrer Eheschließung sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,

2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten,
3. ein Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, falls diese von den Ehegatten nachgewiesen wird.

§ 13

(1) Das Familienbuch ist ständig fortzuführen. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren jeweiligen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Leben die Ehegatten getrennt, so wird das Familienbuch von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Mannes zuständigen Standesbeamten fortgeführt.

(2) Hat der Mann im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Frau zuständigen Standesbeamten fortgeführt.

(3) Hat keiner der Ehegatten im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) fortgeführt.

(4) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst oder wird ein Ehegatte für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt, so wird das Familienbuch von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des anderen Ehegatten zuständigen Standesbeamten fortgeführt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, stirbt der überlebende Ehegatte oder wird er für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt, so wird das Familienbuch am bisherigen Führungsort fortgeführt.

§ 14

Der Standesbeamte, der das Familienbuch fortführt, hat in dieses einzutragen

1. den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
5. die Wiederverheiratung,
6. jede sonstige Änderung des Personenstandes,
7. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
8. den Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
9. einen Vermerk über die Änderung der Staatsangehörigkeit, falls die Änderung von den Ehegatten nachgewiesen wird.

§ 15

(1) Der Standesbeamte hat in das Familienbuch der Ehegatten einzutragen

1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,
2. die unehelichen Kinder der Frau, sobald das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, daß sie durch die Eheschließung eheliche Kinder der Ehegatten geworden sind,
3. die von den Ehegatten gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die von einem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten.

Hierbei sind die Vornamen der Kinder sowie Ort und Tag ihrer Geburt anzuführen. In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist im Familienbuch auf den gerichtlichen Bestätigungsbeschluß hinzuweisen.

(2) Der Eintrag ist zu ergänzen,

1. wenn das Kind die Ehe schließt,
2. wenn das Kind stirbt oder wenn es für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt wird,
3. wenn sich der Personenstand des Kindes auf andere Weise ändert,
4. wenn der Name des Kindes geändert oder mit allgemein bindender Wirkung festgestellt wird.

(3) Wird mit allgemein bindender Wirkung festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des Ehemannes ist oder wird das Kind durch Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit oder verspätete Beurkundung des Todes des Ehemannes der Kindesmutter unehelich, so ist für die Eltern ein neues Familienbuch ohne Angabe dieses Kindes anzulegen. Wird für das Kind ein eigenes Familienbuch geführt, so ist auch dieses Familienbuch durch ein neues zu ersetzen.

(4) Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung eingetragen, wenn es durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder wenn es an Kindes Statt angenommen wurde. Für ein an Kindes Statt angenommenes Kind wird nur das Familienbuch der Wahl Eltern fortgeführt.

§ 15 a

(1) Das Familienbuch ist außer im Falle des § 12 auf Antrag anzulegen. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1958 im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist.

(2) Antragsberechtigt ist jede Person, die in das Familienbuch einzutragen ist. Vor der Eintragung sind sämtliche Personen, die in das Familienbuch einzutragen sind, zu hören. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn sie nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

(3) Für die Anlegung und Fortführung des Familienbuchs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und der §§ 13 bis 15 entsprechend; im Falle des § 13 Abs. 5 ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der vor der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder vor dem Tode des zuletzt verstorbenen Ehegatten für die Führung des Familienbuchs zuständig gewesen wäre. Ist der hiernach zuständige Standesbeamte nicht tätig oder nicht erreichbar, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzulegen.

§ 15 b

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen in das Familienbuch, abgesehen von den Angaben über den Beruf, die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und den Wohnort oder letzten Wohnort auf Grund von Einträgen in anderen Personenstandsbüchern oder auf Grund von öffentlichen Urkunden vorgenommen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. In Gemeinden unter 15 000 Einwohnern darf der Standesbeamte Eintragungen auf Grund eidesstattlicher Versicherungen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(2) Der Standesbeamte hat in das Familienbuch nur die Tatsachen einzutragen, die er für erwiesen erachtet. Soweit erforderlich, hat er den Sachverhalt durch Ermittlungen aufzuklären.

(3) Die Eintragungen im Familienbuch sind von dem Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben.

§ 15 c

(1) Die Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzufügt, sowie die Erklärung, durch die eine Frau, deren Ehe geschieden oder aufgehoben ist, ihren Mädchennamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der frühere Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Frau führt; er nimmt auf Grund der Erklärungen die Eintragung in das Familienbuch vor. Wird ein Familienbuch der Frau nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung der Frau beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig."

15. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „oder in Kasernen“ gestrichen.

16. In § 19 Satz 1 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

17. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Ist ein Anzeigepflichtiger nach den §§ 17 bis 19 nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und kommt die Geburt zur Kenntnis der Gemeindebehörde, so kann diese die Anzeige schriftlich erstatten.“

18. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,“.

19. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch einem anderen Standesbeamten als dem, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.“

20. In § 23 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

21. In § 25 Abs. 1 und 2 werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

22. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Person angetroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt die oberste Landesbehörde, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; sie bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf ihre Anordnung trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.“

23. In § 27 werden die Worte „die Eintragung“ und „sie“ durch die Worte „der Eintrag“ und „ihn“ ersetzt.

24. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhalts und, soweit es sich um eine kreisangehörige Gemeinde unter 15 000 Einwohnern handelt, nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen. Die Genehmigung kann allgemein erteilt werden.“

25. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Hat der uneheliche Vater oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt, so ist das Anerkenntnis auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

(2) Das Anerkenntnis der Vaterschaft und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden können außer von den sonst zuständigen Stellen auch von den

Standesbeamten beurkundet werden. Wird das Anerkenntnis der Vaterschaft nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden.“

26. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Besitzt ein Elternteil des unehelichen Kindes eine fremde Staatsangehörigkeit und sieht das Heimatrecht dieses Elternteils ein Anerkenntnis der Mutterschaft vor, so gilt für die Beurkundung und die Eintragung dieses Anerkenntnisses § 29 entsprechend. Zur Beurkundung des Anerkenntnisses ist der Standesbeamte nur befugt, falls es nach dem Heimatrecht des ausländischen Elternteils rechtswirksam vor dem deutschen Standesbeamten abgegeben werden kann.“

27. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Ist ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so stellt das Vormundschaftsgericht dies fest, falls die Geburt des Kindes im Geburtenbuch beurkundet oder das Kind infolge der Legitimation in ein Familienbuch einzutragen ist. In anderen Fällen kann das Vormundschaftsgericht die Feststellung treffen, falls zur Zeit der Legitimation der Vater oder das Kind Deutscher war.

(2) Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht dem Mann, der Frau und dem Kind zu.

(3) Der Beschluß, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Einem Beteiligten, der sich gegenüber dem Vormundschaftsgericht mit der Feststellung der Legitimation einverstanden erklärt hat, wird der Beschluß nur auf seinen Antrag bekannt gemacht; ein Beschwerderecht steht ihm nicht zu. Haben sich alle Beschwerdeberechtigten mit der Feststellung der Legitimation einverstanden erklärt, so ist vom Vormundschaftsgericht auszusprechen, daß der Beschluß rechtskräftig ist.

(4) Steht das Kind, weil es noch minderjährig ist, unter Vormundschaft, so soll diese erst aufgehoben werden, wenn der Beschluß, durch den die Legitimation festgestellt wird, rechtskräftig geworden ist. Ist die Mutter Vormund des Kindes oder ist die Vormundschaft aufgehoben, so ist dem geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kinde ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. § 59 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(5) Die Eintragungen im Geburtenbuch und Familienbuch erfolgen auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses des Vormundschaftsgerichts.

Ein Randvermerk über das Anerkenntnis der Vaterschaft wird im Geburtenbuch nicht mehr eingetragen, wenn die Legitimation des Kindes eingetragen ist."

28. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

(1) Die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie die Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat; er trägt auf Grund der Erklärungen einen Randvermerk in das Geburtenbuch ein. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so ist auch der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig."

29. In § 34 werden die Worte „oder in Kasernen“ gestrichen.

30. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Ist ein Anzeigepflichtiger nach den §§ 33 und 34 nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und kommt der Tod zur Kenntnis der Gemeindebehörde, so kann diese die Anzeige schriftlich erstatten."

31. In § 37 Abs. 1

a) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie im Falle des Einverständnisses des Anzeigenden seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,"

b) fällt Nummer 4 weg.

32. § 38 fällt weg.

33. In § 39 werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde" durch „zuständigen Verwaltungsbehörde" ersetzt.

34. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen.

(2) Am Rande des Eintrags werden alle Entscheidungen vermerkt, durch die eine nach dem 30. Juni 1938 ergangene, die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit aussprechende Entscheidung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird."

35. Die Überschrift vor § 41 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Beurkundung des Personenstandes
in besonderen Fällen und Entscheidung
bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit"

36. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der obersten Landesbehörde beim Standesamt I in Berlin (West) beurkundet werden. In der Anordnung müssen die Angaben enthalten sein, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Geburten-, Sterbe- oder Heiratsbuch einzutragen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Standesbeamten beauftragen, vorbereitende Ermittlungen anzustellen; der Standesbeamte kann eidesstattliche Versicherungen verlangen."

37. § 42 fällt weg.

38. In § 43 b

a) werden in Absatz 1 die Worte „International Refugee Organisation (IRO)" durch die Worte „Urkundenprüfstelle beim Sonderstandesamt in Arolsen" ersetzt;

b) werden in Absatz 3 die Worte „die Eintragung" durch die Worte „den Eintrag" ersetzt.

39. § 43 e erhält folgende Fassung:

„§ 43 e

Die Berichtigung oder Ergänzung eines Eintrags im Sterbepbuch ist durch einen Randvermerk vorzunehmen."

40. Die Überschrift vor § 44 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Zweitbuch und Erneuerung von
Personenstandsbüchern"

41. In § 44

a) werden in Absatz 1 das Wort „Familien-" durch das Wort „Heirats-" und die Worte „jeder Eintragung" durch die Worte „jedem Eintrag" ersetzt;

b) werden in Absatz 2 das Wort „Eintragungen" durch das Wort „Einträge" und das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" ersetzt;

c) werden in Absatz 3 das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Beischreibung kann dadurch ersetzt werden, daß dem Zweitbuch eine Abschrift des ergänzten Eintrags im Personenstandsbuch eingefügt wird."

42. Nach § 44 werden folgende §§ 44 a und 44 b eingefügt:

„§ 44 a

(1) Gerät ein Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch ganz oder teilweise in Verlust, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das Zweitbuch fortan an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs tritt. Tritt der Verlust nur teilweise ein, so kann die Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß die in Verlust geratenen Einträge durch beglaubigte Abschriften aus dem Zweitbuch ersetzt werden.

(2) Gerät ein Zweitbuch ganz oder teilweise in Verlust oder tritt das Zweitbuch an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs, so hat der Standesbeamte, der das Erstbuch führt, alsbald ein neues Zweitbuch anzulegen. Das neue Zweitbuch tritt an die Stelle des in Verlust geratenen Zweitbuchs.

§ 44 b

(1) Ist ein Familienbuch oder ist sowohl das Erst- wie das Zweitbuch eines Heiratsbuchs, Geburtenbuchs oder Sterbebuchs in Verlust geraten, so sind die Bücher neu anzulegen. Die Eintragungen werden von dem Standesbeamten nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.

(2) Der Standesbeamte kann bei der Ermittlung des Sachverhalts tatsächliche Auskünfte und die Vorlegung von Urkunden verlangen, das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen und eidesstattliche Versicherungen verlangen. Er kann das Amtsgericht um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seiner Ansicht eine Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht zu erreichen ist; über die Beeidigung entscheidet das Amtsgericht.

(3) Sind Heirat, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Erneuerung eines Eintrags auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags im übrigen nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Heirat, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, als es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.

(4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Erneuerung in der Form einer einheitlichen Eintragung vorgenommen werden, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind.

(5) Der Standesbeamte einer kreisangehörigen Gemeinde darf die Eintragungen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen.“

43. § 45 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Der Standesbeamte kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.“

44. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) In einer noch nicht abgeschlossenen Eintragung kann der Standesbeamte Zusätze und Streichungen vornehmen. Zusätze und Streichungen sind am Schluß der Eintragung anzugeben.

(2) Sind in der schriftlichen Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls die Angaben unrichtig oder unvollständig und ist der richtige oder vollständige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen des Standesbeamten festgestellt, so trägt er den richtigen oder vollständigen Sachverhalt in das Personenstandsbuch ein.“

45. Nach § 46 werden folgende §§ 46 a und 46 b eingefügt:

„§ 46 a

(1) Der Standesbeamte kann in einem abgeschlossenen Eintrag offensichtliche Schreibfehler berichtigen. Er kann auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen ferner berichtigen

1. die Hinweise auf Einträge in anderen Personenstandsbüchern,
2. im Heiratsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Ehegatten sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,
3. im Geburtenbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Eltern sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden,
4. im Sterbebuch die Angaben über Beruf und Wohnort des Verstorbenen sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden.

(2) Im Heirats-, Geburten- und Sterbebuch kann der Standesbeamte nach Abschluß des Eintrags andere Berichtigungen vornehmen, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch inländische Personenstandsurkunden festgestellt ist.

(3) In kreisangehörigen Gemeinden darf der Standesbeamte eine Berichtigung nach Absatz 2 nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen. Die Genehmigung kann allgemein erteilt werden.

§ 46 b

Einen Eintrag im Familienbuch kann der Standesbeamte auch dann selbst berichtigen, wenn der Eintrag auf einem Eintrag im Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch beruht und dieser berichtigt worden ist. Wird das Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt, so gilt § 46 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.“

46. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im übrigen kann ein abgeschlossener Eintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn der Standesbeamte Zweifel hat, ob er einen Eintrag berichtigen kann.“

47. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten; sie können ihren Beitritt auch durch Einlegung eines Rechtsmittels erklären.“

48. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

(1) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekanntgeworden sind. An Beteiligte, die ihm bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Antragsteller, dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung besonders bekanntgemacht worden ist oder besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.“

49. In § 49 Abs. 1 werden die Worte „des Familien-, Geburten- oder Sterbebuchs“ durch die Worte „eines Personenstandsbuchs“ ersetzt.

50. In § 50

a) erhält Absatz 1 folgenden dritten und vierten Satz:

„Haben am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Standesbeamten bestimmt, der

die angefochtene Verfügung erlassen oder die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat oder dessen Personenstandsbuch berichtigt werden soll.“

51. In § 57 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils hinter dem Wort „Gebühren“ die Worte „und Zwangsgelder“ eingefügt.

52. Die Überschrift vor § 60 erhält folgende Fassung:

„Achter Abschnitt

Beweiskraft der Personenstandsbücher und -urkunden“.

53. Die §§ 60 und 61 erhalten folgende Fassung:

„§ 60

(1) Die Personenstandsbücher beweisen bei ordnungsgemäßer Führung Eheschließung, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Vermerke über die Staatsangehörigkeit oder eine Änderung der Staatsangehörigkeit haben diese Beweiskraft nicht.

(2) Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig. Der Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch kann auch durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch geführt werden.

§ 61

(1) Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung von Personenstandsurkunden kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Verfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

(2) Im Geburtenbuch kann bei dem Eintrag der Geburt eines unehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder auf Antrag des Jugendamts ein Sperrvermerk eingetragen werden. Ist ein solcher Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem volljährigen Kind selbst eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Geburtseintrag gestattet werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode des Kindes.“

54. Nach § 61 werden folgende §§ 61 a, 61 b und 61 c eingefügt:

„§ 61 a

Der Standesbeamte stellt auf Grund seiner Personenstandsbücher folgende Personenstandsurkunden aus:

1. beglaubigte Abschriften,
2. Geburtsscheine,
3. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden,
4. Auszüge aus dem Familienbuch.

§ 61 b

Aus dem Buch für Todeserklärungen werden nur beglaubigte Abschriften erteilt; der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bedarf es nicht.

§ 61 c

(1) In den Geburtsschein werden die Vornamen und der Familienname des Kindes sowie Ort und Tag seiner Geburt aufgenommen.

(2) Ein im Geburtenbuch enthaltener Randvermerk ist bei der Ausstellung des Geburtsscheines zu berücksichtigen. Weitere Angaben, insbesondere solche, die nicht aus dem Geburtenbuch ersichtlich sind, darf der Geburtsschein nicht enthalten."

55. Die §§ 62, 63 und 64 erhalten folgende Fassung:

„§ 62

In die Geburtsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Geburtenbuch eingetragen ist.

§ 63

In die Heiratsurkunde werden aufgenommen

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Heiratsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Eheschließung.

§ 64

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Sterbebuch eingetragen ist,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes."

56. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Ist ein Eintrag berichtigt worden, so sind in den Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu ver-

merken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden oder daß ein Kind kein eheliches Kind der Ehegatten ist. Sonstige Änderungen des Eintrags sind am Schlusse anzugeben."

57. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

In den Auszug aus dem Familienbuch werden auf Antrag Angaben über einzelne Kinder oder über die Eltern der Ehegatten nicht aufgenommen."

58. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Die Personenstandsurkunden haben dieselbe Beweiskraft wie die Personenstandsbücher."

59. In der Überschrift vor § 67 wird das Wort „Strafbestimmungen" durch das Wort „Schlußbestimmungen" ersetzt.

60. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist."

61. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet."

62. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den in den §§ 16 bis 19, 24, 25, 32 bis 34 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Wird die Anzeige anderweit rechtzeitig erstattet, so ist von einer Geldbuße abzusehen."

63. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Alle Beteiligten sind verpflichtet, die zur Führung des Heiratsbuchs, des Familienbuchs, des Geburtenbuchs und des Sterbebuchs erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen."

64. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Wer auf Grund dieses Gesetzes zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu von dem Standesbeamten durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden. Das Zwangsgeld darf für den Einzelfall den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht überschreiten; es soll vor der Festsetzung schriftlich angedroht werden.“

65. Nach § 69 werden folgende §§ 69 a bis 69 d eingefügt:

„§ 69 a

(1) Der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann bei Personen, die einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben, erst eingetragen werden, nachdem der Austritt aus der Kirche, der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen worden ist. Ebenso kann der Eintritt in eine Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur eingetragen werden, nachdem der Eintritt nachgewiesen worden ist.

(2) Einträge über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in einem Personenstandsbuch dürfen nur für Zwecke der Bevölkerungsstatistik verwertet werden. Von den Standesbeamten und in den Fällen der §§ 18, 19 und 34 von den dort genannten Stellen werden Zählkarten ausgefüllt, in die

1. bei der Beurkundung der Geburt Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Eltern des Kindes,
2. bei der Beurkundung des Sterbefalles Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft des Verstorbenen,
3. bei der Beurkundung der Eheschließung Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Eheschließenden aufgenommen werden.

Soweit diese Angaben nicht aus den Einträgen in den Personenstandsbüchern hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden auskunftspflichtig. Der Standesbeamte führt über die in den Zählkarten enthaltenen Angaben Namenslisten, die wie die Personenstandsbücher aufzubewahren sind. Auskünfte über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einzelner Personen zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

dürfen nur den Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften erteilt werden, denen diese Personen angehören.

§ 69 b

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung kein Eehindernis entgegensteht; der Standesbeamte kann vom Eehindernis der Wartezeit befreien. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht erforderlich. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Lehnt der Standesbeamte die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts anrufen. Die Vorschriften der §§ 45, 48 bis 50 sind entsprechend anzuwenden.

§ 69 c

Wer Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

§ 69 d

§ 41 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Beurkundung von Todesfällen deutscher Volkszugehöriger, welche die Eigenschaft eines Deutschen nicht mehr erlangt haben, weil sie im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges vor ihrer Aufnahme im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 auf der Flucht oder in der Gefangenschaft verstorben sind.“

66. Die Überschrift vor § 70 fällt weg.

67. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen über

1. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Personenstandsbücher, einschließlich der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten Standesregister und der in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 31. Dezember 1957 geführten Personenstandsbücher sowie der Personenstandsbücher aus Gebieten, in denen

ein deutscher Standesbeamter nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung dieses Gesetzes nicht bereit ist,

2. den Gebrauch von Abkürzungen,
3. die Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen und der Standesfälle von Soldaten, sowie der Standesfälle, die sich auf der See, in der Luft, auf Binnenschiffen, in Landfahrzeugen oder in Bergwerken ereignen,
4. die Beurkundung von Personenstandsfällen, falls eine Person beteiligt ist, die taub oder stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, die die deutsche Sprache nicht versteht oder nicht schreiben kann,
5. die Führung des Staatsangehörigkeitsnachweises,
6. den Umfang der Beweiskraft der vor dem 1. Januar 1958 geführten Personenstandsbücher,
7. die Führung der Zweitbücher und die Wiederherstellung verlorener Personenstandsbücher sowie die Anwendung technischer Hilfsmittel für die Führung der Zweitbücher und für die Wiederherstellung in Verlust geratener Personenstandsbücher in Abweichung von den §§ 44 bis 44b,
8. die Begriffsbestimmungen für totgeborene Kinder und Fehlgeburten,
9. das Aufgebot und die Eheschließung,
10. die statistischen Erhebungen,
11. die Mitteilungspflichten der Standesbeamten, der Gerichte, Behörden, Notare und Konsuln,
12. die Erhebung von Gebühren durch die Standesbeamten,
13. die Führung des Familienbuchs für mehrere Gemeinden durch eine Gemeinde,
14. die Anwendung von Vorschriften, die vor dem 1. Januar 1958 für die Eintragung von Randvermerken zum Heiratseintrag, für die Führung des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch nach den §§ 14 und 15 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und für die Eintragung von Hinweisen in die Personenstandsbücher galten, wenn eine Eintragung in das Familienbuch nicht vorgenommen werden kann, weil dieses nicht angelegt ist. Für Länder, in denen der zweite Teil des Blattes im Familienbuch nach den §§ 14 und 15 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) nicht geführt worden ist, kann eine besondere Regelung getroffen werden.“

68. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70 a

- (1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen treffen über die Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni

1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher).

(2) Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß außer in den Fällen der §§ 12 und 15a ein Familienbuch in bestimmten Fällen oder allgemein anzulegen ist,
2. daß eine Zustimmung zur Bestellung des Standesbeamten nach § 54 nicht erforderlich, in solchen Fällen die Bestellung aber auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde zu widerrufen ist,
3. daß auch die höhere Verwaltungsbehörde eine Bestimmung und Anordnung nach § 26 oder eine Anordnung nach § 41 treffen kann.

(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 und 2 auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

69. § 71 Satz 3 fällt weg.

Artikel II

1. Wo in Gesetzen, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Rechtsamt in Hamburg, dem Amtsgericht in Hamburg oder dem Hauptstandesamt Hamburg Aufgaben übertragen sind, gehen diese auf den Senator für Inneres in Berlin, das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg oder das Standesamt I in Berlin (West) über.
2. Die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) und nach dem Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 778) bleiben unberührt.

Artikel III

1. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:
 - a) die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens vom 22. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 414),
 - b) die Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540),
 - c) Artikel IV der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 219),
 - d) die Verordnung nach § 43b Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 6. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 13. Dezember 1951),
 - e) die Verordnungen des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Änderung des Personenstandsrechts vom 20. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Bri-

- tische Zone 1947 S. 13) und über Personenstandsangelegenheiten vom 12. Mai 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 53) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 13. August 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 239) sowie die Ausführungsverordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone vom 14. Februar 1949 (Zentraljustizblatt S. 46),
- f) die Gesetze zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes
- des Landes Bayern vom 23. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 141 und S. 206),
 - des Landes Hessen vom 25. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 55 und S. 98),
 - des Landes Württemberg-Baden vom 5. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Baden S. 165),
 - der Freien Hansestadt Bremen vom 25. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 175),
- g) das Gesetz des Landes Berlin über Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Personenstandsrechts vom 15. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 87) und die zur Ausführung dieser Gesetze ergangenen Bestimmungen.
2. In § 167 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fällt der Halbsatz „für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet“ weg.
3. In § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) fallen die Worte „entgegenzunehmen und“ weg.
4. In § 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die untere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung, den Widerruf einer Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister).“
5. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Artikel IV

Die zuständigen Bundesminister werden ermächtigt, den Wortlaut des Personenstandsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Personenstandsgesetz“ mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 57) gelten auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt werden. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Personenstandsgesetzes in der gemäß Artikel IV dieses Gesetzes bekanntgemachten Fassung oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel VI

Artikel I Nr. 50 Buchstabe a, § 69 d in Nr. 65, Nr. 67 und Nr. 68 treten am Tage nach der Verkündung, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung).

Vom 20. Mai 1957.

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) verordnet die Bundesregierung:

ERSTER ABSCHNITT

Erholungs- und Heimaturlaub

§ 1

Erholungs- und Heimaturlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

Für den Erholungs- und Heimaturlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Übertragung des Urlaubs

Soweit Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr versagt worden ist, weil seiner Erteilung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegenstanden, ist er auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen. Dieser Urlaub verfällt mit dem Ende des nächsten Urlaubshalbjahres.

§ 3

Urlaub der Soldaten auf Zeit im letzten Urlaubsjahr

Läuft die Zeit, für die ein Soldat auf Zeit in sein Dienstverhältnis berufen ist, vor Ende des Urlaubsjahres ab, so beträgt der Erholungsurlaub für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzeit.

§ 4

Dauer des Erholungsurlaubs während des Grundwehrdienstes

Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leisten, stehen für jedes volle Vierteljahr ihrer Dienstzeit vier Werktage Erholungsurlaub zu. Zur Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Anschlußübung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 1017).

ZWEITER ABSCHNITT

Urlaub aus besonderen Anlässen (Sonderurlaub)

§ 5

Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit

(1) Soldaten kann nach einem Einsatz, durch dessen Besonderheiten sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, zur Erhaltung ihrer

Einsatzfähigkeit angemessener Urlaub im Einzelfall bis zu einer Woche unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung stellt in Verwaltungsvorschriften fest, welcher Einsatz mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, und bestimmt, in welchem Umfang Urlaub für die einzelnen Arten eines solchen Einsatzes gewährt werden kann.

§ 6

Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, Kuraufenthalt

(1) Einem Soldaten kann zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Grund eines truppenärztlichen Vorschlages Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Dabei bestimmt der für die Erteilung des Urlaubs zuständige Vorgesetzte, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

(2) Einem Soldaten ist Urlaub, der zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genehmigten Badekur erforderlich ist, unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Gründe einer Urlaubserteilung entgegenstehen. Dieser Urlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Wird ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit dienstlich zu einem Kuraufenthalt entsandt, der zur Erhaltung seiner Dienstfähigkeit dient, so ist die Zeit der Entsendung auf den Erholungsurlaub des laufenden oder, falls dieser Urlaub bereits verbraucht ist, des folgenden Urlaubsjahres anzurechnen, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Jahresurlaubs.

§ 7

Urlaub aus persönlichem Anlaß

Einem Soldaten kann aus besonderem persönlichem oder familiärem Anlaß, insbesondere bei Todesfällen, schweren Erkrankungen oder festlichen Ereignissen in seiner Familie, der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

§ 8

Urlaub aus wichtigem Grunde

(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann, abgesehen von den Fällen der §§ 5 bis 7, aus wichtigem Grunde Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge bis zu sechs Monaten gewährt werden. Der Bundesminister für Verteidigung kann in besonderen Ausnahmefällen einen längeren Urlaub bewilligen.

(2) Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Zwecken dient, können dem Soldaten Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit Geldbezüge jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Der Bundesminister für Verteidigung kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, kann aus wichtigem Grunde Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9

Wahlurlaub

Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat, hat Anspruch auf den für die Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

Der Urlaub wird vom Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

§ 11

Urlaub nach dem Eignungsübungsgesetz

Die §§ 2 und 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 71) bleiben unberührt. Der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub aus dem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis wird auf den Erholungsurlaub, der dem Soldaten für den gleichen Zeitraum zusteht, angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (5. DV-BEG).**

Vom 16. Mai 1957.

Auf Grund des § 171 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Folgende Versorgungseinrichtungen sind als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst anzusehen:

1. Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.
2. Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiterverband tätigen Personen.
3. Unfall- und Unterstützungskasse für die im Verbände der Fabrikarbeiter Deutschlands tätigen Funktionäre.
4. Ruhegehaltskasse für die Beamten des Zentralverbandes der Angestellten (ZdA).
5. Pensionszuschußkasse des Deutschen Werkmeister-Verbandes.
6. Versorgungskasse des Gesamtverbandes Christlicher Gewerkschaften (Unterstützungskasse für die Angehörigen der Christlichen Gewerkschaften).
7. Angestellten-Pensionskasse des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.
8. Unterstützungskasse des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands.
9. Rentenzuschußkasse für die Beamten des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands.

10. Pensionszuschußkasse des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands.
11. Versorgungskasse des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.
12. Ruhegehaltskasse für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA).
13. Pensionskasse der Beamten (Sekretäre) der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner e. V.
14. Unterstützungskasse der Angestellten des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter (HD).
15. Pensionskasse des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (HD) Berlin.
16. Pensionszuschußkasse für die Angestellten des Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter (HD) Berlin.
17. Fürsorgekasse für die in sozialdemokratischen Betrieben beschäftigten Personen.
18. Pensionskasse des Zentralverbandes der Angestellten.
19. Renten-, Pensions- und Sterbezuschußkasse (Rentka).
20. Pensionskasse des Volksvereins für das katholische Deutschland in München-Gladbach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin; sie gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken
für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958.**

Vom 16. Mai 1957.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958 durchzuführen.

§ 2

Die Statistik erfaßt aus den bei den Finanzämtern geführten Umsatzsteuer-Überwachungsbogen folgende Tatbestände:

1. den Gesamtumsatz des jeweiligen Erhebungsjahres und des Vorjahres;
2. die mit eins vom Hundert besteuerten Umsätze;
3. die Umsatzsteuervorauszahlungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr).

§ 3

Die mit der Durchführung der Umsatzsteuerstatistik befaßten Personen in statistischen Behörden gelten als Amtsträger im Sinne der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931

(Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung. Sie sind auf die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 22 AO) zu verpflichten.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Berichtigung
zur Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957
(Bundesgesetzbl. I S. 441).**

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Übersicht ist die Überschrift von § 79 zu ändern in „Nachwahl“. 2. In § 10 Abs. 1 muß es im ersten Unterabsatz statt „Besitzers“ heißen „Belsitzers“. 3. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 ist das Wort „Ablauf“ durch das Wort „Beginn“ zu ersetzen. 4. In § 25 Abs. 3 ist in Zeile 2 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen. | <ol style="list-style-type: none"> 5. In § 30 Abs. 6 sind vor den Worten „der Wählbarkeit“ die Worte „die Bescheinigung“ einzufügen. 6. In § 75 Abs. 2 Buchstabe c ist das Wort „Zahl“ durch das Wort „Zahlen“ zu ersetzen. 7. Die Überschrift zu § 79 muß lauten „Nachwahl“. 8. In § 84 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Auszahlung“ durch das Wort „Auszahlungen“ zu ersetzen. |
|---|---|

Bonn, den 21. Mai 1957.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Seifert

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln - Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4,- für Teil II = DM 3,- (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) - Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren